

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-640/21-26	
Datum	14.08.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.08.2024	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	05.09.2024	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	05.09.2024	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12.09.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	beschließend

Betreff:

Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30;

Bezug: [AT 38/21-26](#) der Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli vom 06.09.2021

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung die nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Anordnung von Tempo 30 den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen muss.
2. die örtlichen Straßenverkehrsbehörden an Recht und Gesetz gebunden und nicht frei in ihrer Entscheidung sind.

B. Beschlussvorschlag

Der Antrag AT-38/21-26 der Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli vom 06.09.2021 wird als erledigt erklärt.

Begründung:

Ziel

Das Ziel ist eine Geschwindigkeitsreduzierung in den innerörtlichen Straßen flächendeckend auf 30 km/h zu erreichen.

Ausgangslage

Ein Großteil des Stadtgebietes der Stadt Rüsselsheim am Main ist bereits geschwindigkeitsreduziert auf Tempo 30 (als Zone mit Zeichen 274.1 StVO oder als Streckenabschnitt mit Zeichen 274-30 StVO) oder als verkehrsberuhigter Bereich mit Zeichen 325 StVO (Schrittgeschwindigkeit) ausgeschildert.

Durchgangsstraßen, Vorfahrtsstraßen und weitere Hauptverkehrsstraßen sind in der Regel Abschnitte, auf denen die innerörtliche Regelgeschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 StVO (50 km/h) gefahren werden darf, sofern die Verkehrsumstände dies überhaupt zulassen.

Eine Übersicht der Bereiche in Rüsselsheim, auf denen eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf maximal 30 km/h besteht, wurde in der Sitzung des Arbeitskreis Mobilität und Klimaschutz am 11.05.2022 vorgestellt. Die aktualisierte Übersicht ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Übersicht wurde um die vier Bereiche Am Weinhaß, Bensheimer Straße, Frankfurter Straße und Hesenring, in denen mittlerweile tageszeitlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktionen aufgrund schutzwürdiger Einrichtungen eingerichtet wurden, ergänzt.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.07.2022 mit der [DS-209/21-26](#) „Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße“ beschlossen, den unmittelbaren Nahbereich, 300 Meter, um die Kindertagesstätte Bensheimer Straße mit Zeichen 274-30 StVO (30 km/h) und Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 06.30 – 17.30 Uhr) zu beschildern.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.07.2022 mit der [DS-211/21-26](#) „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ zur Kenntnis genommen, dass sich die Stadt Rüsselsheim am Main der Initiative Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten angeschlossen und somit den Willen zur erweiterten Ausweisung von Tempo-30-Zonen und –Strecken bekundet hat.

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG) inklusive der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen

Aufzeigen von möglichen Maßnahmen

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt laut Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h ist. Dies ist in § 3 (3) StVO geregelt. Es gibt einige Möglichkeiten davon abzuweichen:

In § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO ist festgelegt, dass insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1 StVO) angeordnet werden können. Allerdings steht im § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO, dass die Anordnung von Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (nach Zeichen 306 der Anlage 3 zur StVO) erfolgen darf. Eine umfassende Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 kann auf dieser Basis somit nicht angeordnet werden.

Als zweite Möglichkeit könnte die Geschwindigkeit auf 30 km/h durch Zeichen 274 reduziert werden. Um diese Möglichkeit zu wählen, fordert der Ordnungsgeber das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und hat diese in der StVO bzw. der Verwaltungsvorschrift (VwV) genannt. Die erste Voraussetzung zur Absenkung der Geschwindigkeit ist in der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 genannt. Demnach dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle unter Überschreitung der dort geregelten Höchstgeschwindigkeit auftreten.

Gemäß den vorliegenden Unfalldaten ist dies im gesamten Stadtgebiet nicht der Fall. Daher kommt diese Möglichkeit nicht in Betracht.

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO dürfen streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen in unmittelbarem Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern mit Zeichen 274 StVO angeordnet werden. Dies ist häufig schon so geregelt und soll in jedem Einzelfall geprüft werden.

§ 45 Abs. 9 StVO legt dar, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur erfolgen dürfen, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, diese ist einzeln darzulegen. Da die objektiven Unfalldaten keine besonderen Gefahrenlagen erkennen lassen, kann Tempo 30 aus diesem Grund nicht stadtweit angeordnet werden.

Auf Basis von Überschreitungen von Lärm- oder Abgaswerten kann auf Basis des Luftreinhalteplans (§ 40 Abs. 1 BImSchG), das Tempo reduziert werden. Die nächste Lärmaktionsplanung steht kurz vor dem Abschluss. Sollten Grenzwerte überschritten werden, ist die Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde einzuholen, so dass anschließend auf dieser Basis Tempo 30 an den betreffenden Örtlichkeiten angeordnet werden kann. Es wird im vorliegenden Fall jedoch sicherlich nicht das gesamte Stadtgebiet umfassen.

Als letzte Möglichkeit sieht die Verwaltungsvorschrift eine innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung vor, wenn zwischen zwei geschwindigkeitsreduzierten Bereichen ein kurzer Streckenabschnitt von nicht mehr als 300 m liegt. Dies ist in der gegenwärtigen Situation nicht der Fall.

Weitere in den Rechtsgrundlagen genannten Möglichkeiten die Höchstgeschwindigkeit zu begrenzen beziehen sich auf außerörtliche Verkehrssituationen und kommen bei innerörtlichen Straßen daher nicht in Betracht.

Aus den genannten Gründen sind die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen nach StVO und VwV die Geschwindigkeit flächendeckend auf 30 km/h zu begrenzen nicht gegeben und können daher nicht pauschal angeordnet werden. Auch sind die derzeitigen Novellen des StVG und der StVO noch nicht so weit vorangeschritten, dass die ausführenden Behörden konkrete Handlungsanweisungen erhalten und sich hierdurch andere Handlungsmöglichkeiten ergeben haben. Sollte sich dies ändern, werden weitere Temporeduzierungen erneut geprüft und ggf. umgesetzt.

Jede einzelne Verkehrssituation müsste geprüft werden und die zu beteiligenden Stellen – Straßenbaulastträger und Polizei – vor einer eventuellen Maßnahme gemäß VwV-StVO I. zu § 45, zu Absatz 1 bis 1e angehört werden. Aufgrund von Vorschlägen/Anträgen aus der Vergangenheit wurden folgende Straßen auf die Anordnung von Tempo 30 bereits geprüft.

- Am Steinmarkt
- Am Weinhaß
- Bensheimer Straße
- Brunnenstraße
- Burggrafenlacher Weg
- Darmstädter Straße
- Friedensstraße
- Wolfinger Straße

Im Jahr 2022 fand eine Verkehrsschau statt, bei der insbesondere die betreffenden Bereiche angefahren wurden, um Möglichkeiten mit den beteiligten Behörden (Polizei, Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde, Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde) zu eruieren. Hierbei wurde festgestellt, dass nach derzeitigen Stand keine weiteren Geschwindigkeitsreduzierungen vornehmbar sind, mit Ausnahme der Bereiche um schutzwürdige Einrichtungen, die bereits umgesetzt wurden und wie beschrieben in der Anlage verzeichnet sind.

Ein Probetrieb ist rechtlich nicht vorgesehen und kann auch nicht unter dem Begriff Verkehrsversuch subsumiert werden.

Die Stadt Rüsselsheim am Main hat sich entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2022 der kommunalen Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit“ angeschlossen. Damit bekennt sich die Stadt zur Mobilitätswende und fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die örtlichen Straßenverkehrsbehörden Tempo 30 leichter anordnen können. Abhängig von den weiteren Entwicklungen hinsichtlich der Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine erneute Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten, da zunächst keine Verkehrszeichen und/oder Markierungen anzubringen sind.

Auswirkung auf Dritte

Vorläufig keine Auswirkungen auf Dritte, da keine Änderungen im Verkehr vollzogen werden.

Auswirkungen auf das Klima

Zunächst sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 27.08.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister